



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/2627
Titel	Eulach.
Datum	30.12.1899
P.	862–863

[p. 862] A. Auf Gesuch des Gemeinderates Wülflingen hat die Baudirektion zwei Projekte für Korrektur der Eulach im Dorfe Wülflingen aufstellen lassen; das eine (I) mit einem Rinnsal aus Beton, welcher bei kleinem Wasserstand das Schmutzwasser fassen sollte, und mit Uferpflasterung bis auf Mittelwasserhöhe (Voranschlag 27,300 Fr.), das andere (II) ohne ein solches Rinnsal (Voranschlag 17,300 Fr.). Unterm 23. Juli 1899 hat die politische Gemeinde Wülflingen die Ausführung dieses zweiten Projektes beschlossen.

Mit Eingabe vom 31. Juli 1899 an den Bezirksrat Winterthur für sich und zu Händen des Regierungsrates legt nun der Gemeinderat das Projekt zur Genehmigung vor, und ersucht zugleich, gestützt auf § 11 und 12 des Gesetzes betreff. Korrektur der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt vom 10. Dezember 1876 um Zusicherung eines Staatsbeitrages.

B. Der Bezirksrat übermittelt mit Begleitschreiben vom 11. August 1899 das Gesuch, er findet die projektierte Korrektur durchaus im wolverstandenen öffentlichen sanitärischen Interesse der Gemeinde, und empfiehlt das Gesuch, um Zusicherung eines Staatsbeitrages, namentlich auch mit Rücksicht auf die große Steuerlast der Gemeinde zu möglicher Berücksichtigung.

C. Die Baudirektion berichtet:

Die Eulach ist im Dorfe Wülflingen nach dem Hochwasser von 1876, welches die Ufer und die dem Bach entlang führenden Straßen weggespült hatte, mit Unterstützung aus dem Reservefond der Kantonalbank korrigiert worden. Die damals erstellten Faschinenwuhre befinden sich wol mangels sachgemäßer Unterhaltung in sehr mangelhaftem Zustand und bieten bei Eintritt eines Hochwassers keinen Schutz mehr. Die Sicherung des Ufers muß daher neu erstellt werden, und es rechtfertigt sich, dieselbe in soliderer Weise als 1876/77 in Stein auszuführen.

Diese Uferpflasterung kann als definitiver Ausbau des früher ausgeführten Korrektionswerkes angesehen werden und es hat deshalb auch die Gemeinde Anspruch auf einen Beitrag des Staates.

Es ist zu bedauern, daß nicht Projekt I zur Ausführung gelangt, denn nur dieses hätte auch diejenigen sanitärischen Vorteile gebracht, die für das Dorf Wülflingen dringend wünschbar gewesen wären; es hatte dieses Projekt in erster Linie den Zweck, das Stillliegen von Schmutzwasser bei kleinerem Wasserstand und die daraus resultierenden schlechten Ausdünstungen zu verhindern. Die Beseitigung dieses Uebelstandes wird bei Ausführung des nun angenommenen II. Projektes kaum erreicht.

Die Korrektur erstreckt sich von 50 m oberhalb der Brücke bei der Schmiede bis zur Brücke beim Schlachthaus auf eine Länge von zirka 296 m. Das Gefäll beträgt 5‰. Für das Normalprofil ist eine Sohlenbreite von 4,5 m resp. von 6 m auf der untersten Abteilung bis Profil 60, wo der Bach nicht beidseitig durch Straßen eingeengt ist und beidseitige 1 1/2-fache Böschung vorgesehen. Die maximale Wassermenge ist entsprechend einem Einzugsgebiet von 74 km² zu 59 m³ per km² (0,8 m³ per km²) angenommen. Dabei ergibt sich eine

Wassertiefe von 2,1 m bei einer Geschwindigkeit von 3,9 m, so daß Dämme bis 2,4 m über der Sohle zu erstellen sind, wo das Terrain diese Höhe nicht hat.

Die Kosten sind inkl. Vorarbeiten und Bauleitung zu 17,300 Fr. veranschlagt.

Von Profil 100–235, also auf eine Länge von 135 m, stößt die Straße I. Klasse von Töß unmittelbar an den Bach an, es fallen die Kosten dieser Uferstrecke gemäß § 14 des Flußkorrektionsgesetzes ganz zu Lasten des Staates; der Beitrag an die übrigen Kosten ist mit Rücksicht auf die Bedeutung des Gewässers und der Arbeiten auf $\frac{1}{3}$ anzusetzen. Bei der bedeutenden Beteiligung des Staates rechtfertigt es sich, die Ausführung unter Leitung der Organe des Staates zu stellen; immerhin sollen die Kosten derselben, wie auch die der Vorarbeiten auf Rechnung des Unternehmens fallen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Wülflingen vorgelegten Projekt für Sicherung der Eulachufer im Dorfe Wülflingen wird die Genehmigung erteilt.

II. An die Ausführung wird, außer Uebernahme des auf den Staat fallenden Kostenanteils für die Strecke, wo die Straße I. Klasse von Töß an den Bach anstößt, ein Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der Kosten in Aussicht gestellt, unter der Bedingung, daß die Ausführung unter Leitung der Organe des Staates gestellt werde und der Bauvertrag der Genehmigung der Baudirektion unterliege.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wülflingen unter Rücksendung der Vorlage (Situationsplan, Längenprofil, zwei Normalprofile // [p. 863] und Voranschlag); an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]